

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Punkt 1 a) der 715. Sitzung des Bundesrates am 5. September 1997

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

"Der Bundesrat begrüÙt, daÙ eine einvernehmliche Regelung zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und zu den notwendigen FinanzierungsmaÙnahmen gefunden werden konnte. Er sieht in der Unternehmensteuerreform einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Der Bundesrat erkennt an, daÙ es zur Sicherung des Steueraufkommens für das Jahr des Inkrafttretens der Reform notwendig ist, bestimmte Rechtsänderungen bereits im Jahre 1997 wirksam werden zu lassen. Er weist jedoch darauf hin, daÙ ein Inkrafttreten von die Steuerpflichtigen belastenden Regelungen bereits zum 01.01.1997 dann Probleme aufwirft, wenn diese sich auf bereits abgeschlossene Rechtsgestaltungen beziehen. Dies kann bei der Abschaffung der Steuerfreiheit sog. Sanierungsgewinne (§ 3 Nr. 66 EStG) sowie bei den Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes zur Einschränkung der Verlustnutzung der Fall sein, wenn entsprechende Rechtsakte nach dem 31.12.1996 wirksam geworden sind. Nach den im ersten Halbjahr 1997 bekannt gewordenen Steuerreformplänen mußten die Steuerpflichtigen nicht mit einer Änderung der genannten Regelungen rechnen - bzw. im Falle des § 3 Nr. 66 EStG nicht mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 1997.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung sicherzustellen, daÙ bei nächster sich bietender Gelegenheit der Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen in einer Weise festgelegt wird, die den berechtigten Erwartungen der Bürger an die Vorhersehbarkeit und VerläÙlichkeit der Steuergesetzgebung gerecht wird. Als Anhaltspunkt könnte dienen, daÙ die Neuregelung der Besteuerung von VeräuÙerungs-

Ausgeliefert am 04. SEP. 1997 ...

gewinnen (§ 34 EStG) erst auf nach dem 31.07.1997 verwirklichte Sachverhalte angewendet werden soll.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, wie im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung im Verwaltungswege sichergestellt werden kann, daß die genannten Vorschriften nicht auf vor diesem noch festzulegenden Zeitpunkt verwirklichte Sachverhalte angewendet werden müssen."